

ESTV = Eidgenössische Steuerverwaltung

MWST = Mehrwertsteuer

[MWSTG](#) = Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer; Stand am 1. Januar 2020

[MWSTV](#) = Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009; Stand am 1. April 2019

[MI 05](#) = MWST-Info 05 Subventionen und Spenden; webbasierte Publikation

[MI 09](#) = MWST-Info 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen; webbasierte Publikationen

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage über unser Online-Formular. Sie sind Geschäftsführer vom Branchenverband der professionellen Schweizer Konzert-, Show- und Festivalveranstalter SMPA und möchten wissen, ob die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen (COVID-19) analog der Erwerbsausfallentschädigung nicht der Mehrwertsteuer unterliege (Artikel 18 Abs. 2 Mehrwertsteuergesetz), nicht zu einer Vorsteuerkürzung im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Mehrwertsteuergesetz führe und sie auf dem Mehrwertsteuer-Abrechnungsformular unter Ziffer 910 deklariert werden müsse.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 Mehrwertsteuergesetz unterliegen der Inlandsteuer die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das Mehrwertsteuergesetz keine Ausnahme vorsieht. Mangels Leistung gelten namentlich die in Artikel 18 Absatz 2 Mehrwertsteuergesetz aufgeführten Mittelflüsse (zum Beispiel Subventionen; vgl. Artikel 18 Absatz 2 Bst. a Mehrwertsteuergesetz) nicht als Entgelt.

Eine Subvention im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind (vergleiche Ziffer 1.1 der Mehrwertsteuer-Information 05: <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1014743>):

- Die Subvention wird von der öffentlichen Hand ausgerichtet; als öffentliche Hand gelten die autonomen Dienststellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie in- oder ausländische Körperschaften (zum Beispiel Zweckverbände von Gemeinwesen), rechtlich selbstständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie einfache Gesellschaften im Gemeinwesen (vergleiche Artikel 12 Absatz 1 Mehrwertsteuergesetz und Artikel 12 Absatz 2 Mehrwertsteuer-Verordnung);
- der Beitragszahler erhält keine konkrete Gegenleistung vom Begünstigten;
- die Subvention wird aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass, usw.).

Beim steuerpflichtigen Beitragsempfänger hat der Erhalt von Subventionen grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteueranspruchs zur Folge (vgl. Artikel 33 Absatz 2 Mehrwertsteuergesetz).

Schlussfolgerungen

Kulturunternehmen erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den namentlich mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden, sofern dieser durch die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde. Dies ist in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor festgehalten. Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (zum Beispiel Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Erhält eine Unternehmung von einem Gemeinwesen (zum Beispiel Kanton) infolge COVID-19 eine Ausfallentschädigung, welche gestützt auf eine gesetzliche Grundlagen (zum Beispiel COVID-Verordnung Kultur, kantonale Richtlinien und Vorgaben usw.) entrichtet wird und erbringt die Unternehmung als Beitragsempfängerin des Gemeinwesens für den Erhalt dieser Ausfallentschädigung keine konkrete Gegenleistung, dann handelt es sich bei der fraglichen Ausfallentschädigung um eine Subvention und damit um ein Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 Bst. a Mehrwertsteuer-Gesetz. Die Unternehmung muss deshalb keine Mehrwertsteuer entrichten, diese jedoch unter Ziffer 900 in der entsprechenden Abrechnung deklarieren.

Solche Ausfallentschädigungen bezwecken in der Regel die Unterstützung des gesamten Betriebes einer Unternehmung, weshalb von ihr grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer vorzunehmen ist. Betreffend die Berechnung der Vorsteuerkürzung verweisen wir Sie auf die Ausführungen in Ziffer 1.3 der Mehrwertsteuer-Information 05: <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1014743>. Die Deklaration der Vorsteuerkürzung erfolgt in der Ziffer 420 der entsprechenden Mehrwertsteuer-Abrechnung.

Erwerbsausfallentschädigungen, welche von der AHV-Ausgleichskasse gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall; SR 830.31) ausbezahlt werden, gelten hingegen nicht als Subventionen, weshalb sie keine Vorsteuerkorrektur zur Folge haben und sie unter Ziffer 910 des Abrechnungsformulars zu deklarieren sind (vgl. auch Ziffer 5.1 der Mehrwertsteuer-Information 09: <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1014743>). Analoges gilt für die Kurarbeitsentschädigungen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der vorliegenden steuerlichen Würdigung nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft im Sinne von Artikel 69 Mehrwertsteuergesetz handelt. Hierfür sind wir auf eine ausführlichere Darstellung des konkreten Sachverhaltes (Einreichung sachdienlicher Unterlagen; zum Beispiel Verfügung des entsprechenden Kantons) sowie auf die Bekanntgabe der Namen der betroffenen Unternehmungen angewiesen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben hilfreich sind und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Carmelina Graziano Lamparter

Fachspezialistin MWST

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Recht, Team IV

Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 78 96
mwst@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch